

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, 28. November 2008

## Inhalt

### Arbeitsrechtsregelungen

#### Kirchliches Arbeitsrecht

- I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts. . . . . 302
- II. Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH in Rheinberg . . . . . 302
- III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF. . . . . 302

### Satzungen

- Satzung für eine gemeinsame Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Bochum . . . . . 304
- Satzung des Trägerverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg . . . . . 306
- Änderung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Münster . . . . . 309
- Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Münster . . . . . 310
- Änderung der Satzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreises Münster . . . . . 311
- Satzung der Stiftung Ev. Kirchengemeinde Ladbergen . . . . . 312
- Satzung der Stiftung Garten Eden kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Bad Lippspringe . . . . . 313
- Satzung der Schwarze'schen Stiftung, kirchliche Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt . . . . . 316
- Satzung der Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Querenburg, eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Querenburg . . . . . 317
- Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. . . . . 319

### Urkunden / Bekanntmachungen

- Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck und der Ev. Kirchengemeinde Sölde . . . . . 322

- Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Berge, der Ev. Kirchengemeinde Hilbeck und der Ev. Kirchengemeinde Rhynern-Drechen . . . . . 323
- Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede . . . . . 323
- Aufhebung der 7. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte . . . . . 323
- Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach . . . . . 323
- Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte . . . . . 324

### Aus-, Fort-, Weiterbildung

- Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten . . . . . 324
- Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister. . . . . 325

### Personalnachrichten

- Ordinationen . . . . . 326
- Berufungen. . . . . 326
- Ruhestand. . . . . 326
- Todesfälle. . . . . 326
- Kirchenmusikalische Prüfung . . . . . 326
- Berufungen zum Kreiskantor. . . . . 326

### Stellenangebote

- Pfarrstellen . . . . . 326

### Berichtigungen

- Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung . . . . . 326
- Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen . . . . . 327

### Rezensionen

- Reinhard Wiesner: „SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar“, 2006 (Dr. Heinrich) 327

Matthias von Wulffen: „SGB X. Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Kommentar“, 2008 ( <i>Huget</i> ) . . . . .	327	Jens Beckmann: „Wohin steuert die Kirche? Die evangelischen Landeskirchen zwischen Ekklesiologie und Ökonomie“, 2007 ( <i>Dr. Beese</i> ) . . . . .	329
Heinrich Schäfer: „Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen“, 2008 ( <i>Huget</i> ) . . . . .	328	Albrecht Grözinger: „Homiletik“, 2008 ( <i>Kerl</i> ) . . . . .	330
Traugott Jähnichen, Norbert Friedrich, André Witte-Karp (Hrsg.): „Auf dem Weg in ‚dynamische Zeiten‘. Transformationen der sozialen Arbeit der Konfessionen im Übergang von den 1950er zu den 1960er Jahren“, 2007 ( <i>Dr. Beese</i> ) . . . . .	328	Wolfgang Huber: „Der christliche Glaube. Eine evangelische Orientierung“, 2008 ( <i>Dr. Fleischer</i> ) . . . . .	331
		Barbara Frischmuth: „Vom Fremdeln und vom Eigentümln. Essays, Reden und Aufsätze über das Erscheinungsbild des Orients“, 2008 ( <i>Duncker</i> ) . . . . .	331

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 24. 10. 2008  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

#### I.

#### Arbeitsrechtregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts Vom 15. Oktober 2008

##### § 1 Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „19. November 2007“ durch das Datum „17. September 2008“ ersetzt.

##### § 2 Änderung des MTArb-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „19. November 2007“ durch das Datum „17. September 2008“ ersetzt.

##### § 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Dortmund, 15. Oktober 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende  
Riedel

#### II.

#### Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH in Rheinberg

Vom 15. Oktober 2008

##### § 1

- (1) 1. Im Jahr 2008 wird keine Jahressonderzahlung (§ 19 BAT-KF bzw. § 19 MTArb-KF) gezahlt.
  2. Mitarbeitende, die am 1. Januar 2009 im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Sonderzahlung.
  3. Die Sonderzahlung wird spätestens mit dem Tabellenentgelt für März 2009 ausgezahlt.
  4. Für die Bemessung der Sonderzahlung gilt § 19 Absatz 2 und Absatz 3 BAT-KF.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 2008 endet.

##### § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 16. Oktober 2008 in Kraft. Sie tritt am 31. März 2009 außer Kraft.

Dortmund, 15. Oktober 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Riedel

#### III.

#### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF

Vom 15. Oktober 2008

##### § 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Die Schadenshaftung der Mitarbeitenden ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“
2. In § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) In den Fällen des § 13 Teil A Absatz 2a kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 1 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF in die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 oder § 6 Absatz 1 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 2007 begründet worden ist. Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“
3. In § 13 Teil A wird folgender Absatz 2a eingefügt:  
„(2a) Bei Einstellung von Mitarbeitenden in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der den BAT-KF, den MTArb-KF oder eine vergleichbare Regelung anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „erziehungsgeldunschädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Mitarbeitenden“ die Wörter „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bei freiwilliger Krankenversicherung ist“ durch die Wörter „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitarbeitenden ist“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze“ gestrichen und nach dem Wort „unterliegen“ die Wörter „und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind“ eingefügt.
  - c) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 18 zeitanteilig umzurechnen.“
6. In § 32 Absatz 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz eingefügt:  
„beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem Tag, der auf den Tag der Zustellung des Rentenbescheids folgt.“

## § 2

### Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Die Schadenshaftung der Mitarbeitenden ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“
2. In § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) In den Fällen des § 13 Absatz 2a kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 1 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF in die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 oder § 6 Absatz 1 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 2007 begründet worden ist. Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“
3. In § 13 wird folgender Absatz 2a eingefügt:  
„(2a) Bei Einstellung von Mitarbeitenden in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der den BAT-KF, den MTArb-KF oder eine vergleichbare Regelung anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „erziehungsgeldunschädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Mitarbeitenden“ die Wörter „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bei freiwilliger Krankenversicherung ist“ durch die Wörter „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitarbeitenden ist“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze“ gestrichen und nach dem Wort „unterliegen“ die Wörter „und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind“ eingefügt.
  - c) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 18 zeitanteilig umzurechnen.“

kenversicherung versicherten Mitarbeitenden ist“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze“ gestrichen und nach dem Wort „unterliegen“ die Wörter „und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
 „Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 18 zeitanteilig umzurechnen.“
6. In § 32 Absatz 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz eingefügt:  
 „beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem Tag, der auf den Tag der Zustellung des Rentenbescheids folgt.“

### § 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Dortmund, 15. Oktober 2008

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

## Satzungen

### Satzung für eine gemeinsame Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Bochum

Die Kreissynode beschließt für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Bochum gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung.

Eine Überprüfung der Satzung erfolgt nach zwei Jahren, spätestens im Jahre 2011.

#### § 1 Grundsätze

- (1) In gemeinsamer Verantwortung für die evangelischen Kindertageseinrichtungen bildet der Kirchenkreis Bochum eine Kindergartengemeinschaft zwecks einer gemeinsamen Trägerschaft.
- (2) Die Arbeit der Evangelischen Kindertageseinrichtungen ist eingebunden in die Arbeit der Kirchengemeinden.

Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und haben einen ganzheitlichen evangelischen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

(3) Der Auftrag der Arbeit der Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus den rechtlichen Grundlagen des Landes NRW sowie den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW.

#### § 2 Trägerschaft

(1) Die Übertragung der Trägerschaft auf die Kindergartengemeinschaft erfolgt durch entsprechende Beschlüsse des betreffenden Presbyteriums und des Leitungsausschusses. Eine Übertragung der Trägerschaft kann frühestens zum 1. Dezember 2008 erfolgen.

(2) Die Übertragung der Trägerschaft auf die Kindergartengemeinschaft kann durch Presbyteriumsbeschluss mit einjähriger Frist zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden.

#### § 3 Leitung

(1) Die Leitungsverantwortung für die Kindergartengemeinschaft liegt bei der Kreissynode.

(2) Die Kreissynode beruft einen Leitungsausschuss.

(3) Die Kreissynode beschließt den Haushaltsplan der Kindergartengemeinschaft.

#### § 4 Leitungsausschuss

(1) Die Kreissynode beruft den Leitungsausschuss für die Dauer von vier Jahren. Die Anzahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer darf nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder betragen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) ein vom KSV benanntes Mitglied;
- b) sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchengemeinden aus den Presbyterien.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungsleitungen;
- b) Geschäftsführung und Fachberatung;
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung des Kreiskirchenamtes.

(4) Für die Mitglieder nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a und b und Absatz 3 Buchstabe a sind Stellvertretungen zu berufen.

(5) Der Leitungsausschuss wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(6) Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Presbyterien aus den betreffenden Kirchengemeinden nehmen zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt mit Stimmrecht am Leitungsausschuss teil, wenn deren Einrichtung von erheblichen Veränderungen der Platzzahl oder von der Einstellung oder Entlassung der Leitung betroffen ist.

**§ 5****Aufgaben des Leitungsausschusses**

- (1) Der Leitungsausschuss beaufsichtigt und berät die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihres Auftrages, die Geschäfte der Kindertagengemeinschaft zu führen.
- (2) Der Leitungsausschuss kann Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.
- (3) Seine Aufgaben sind vor allem:
- a) Festlegung von Grundsätzen und Rahmen der Arbeit der Kindertageseinrichtungen;
  - b) Weiterentwicklung einer gemeinsamen evangelischen Konzeption unter Einbeziehung der jeweiligen Gemeindekonzeptionen, Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Evaluation der Arbeit;
  - c) Erstellung des Haushaltsplanes für die Kindertagengemeinschaft und der Wirtschaftspläne für die einzelnen Einrichtungen;
  - d) Erstellung von Richtlinien für die Personalbewirtschaftung;
  - e) Beschlussfassung über die Übernahme einer Trägerschaft;
  - f) Einstellungen und Entlassungen, sofern diese nicht an die Geschäftsführung delegiert werden;
  - g) Entscheidungen über erhebliche Veränderungen der Platzzahl.
- (4) Er ist der Kreissynode und dem KSV gegenüber berichtspflichtig.
- (5) Er hat eine rechtzeitige Informationspflicht in allen Fällen des § 4 Absatz 6 gegenüber den betreffenden Presbyterien.
- (6) Der Leitungsausschuss lädt mindestens einmal jährlich die Vertreterinnen und Vertreter der Presbyterien, insbesondere jene, die in den Rat der Kindertageseinrichtungen entsandt sind, zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

**§ 6****Geschäftsführung**

- (1) Der KSV beruft im Benehmen mit dem Leitungsausschuss die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Kindertagengemeinschaft. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Leitungsausschusses;
  - b) Ausführung und Umsetzung des Haushaltsplanes und der Personalrichtlinien;
  - c) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden, soweit ihr diese Aufgabe vom Leitungsausschuss übertragen wird, dabei ist die Leitung der jeweiligen Einrichtung zu beteiligen;
  - d) Personalbewirtschaftung der Einrichtungen;
  - e) Controlling der Betriebskosten, Haushalts- und Wirtschaftspläne;

- f) Beantragung von Fördermitteln, Beihilfen und Zuschüssen;
  - g) Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises;
  - h) Zusammenarbeit mit Ämtern und Organisationen.
- (3) Die Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Kreiskirchenamtes erfolgt im Rahmen einer zu schließenden Vereinbarung.
- (4) Die Geschäftsführung beruft in der Regel viermal jährlich die Fachkonferenz der Leitungen der Kindertageseinrichtungen ein.

**§ 7****Mitwirkung des Presbyteriums**

- (1) Die Presbyterien wirken an der Leitung der Kindertageseinrichtungen mit:
- a) durch Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in den Rat der Kindertageseinrichtung;
  - b) durch Teilnahme an den Sitzungen des Leitungsausschusses, wenn deren dem Kindergartenverbund übertragene Einrichtung von erheblichen Veränderungen der Platzzahl oder von der Einstellung oder Entlassung der Leitung betroffen sind.
- (2) Mit dem Presbyterium wird die Nutzung des Gebäudes und des Kindertengeländes vertraglich geregelt.
- (3) Die Presbyterien wirken bei der Konzeptionsentwicklung und der Qualitätssicherung ihrer Kindertageseinrichtungen insbesondere durch die Erarbeitung einer Gemeindekonzeption mit.
- (4) Die inhaltliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinde und ihrer Kindertageseinrichtung umfasst insbesondere Folgendes:
- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste;
  - b) die religions- und gemeindepädagogische Arbeit;
  - c) die Zusammenarbeit bei Gemeindefesten, Gemeindeveranstaltungen und Kindergartenveranstaltungen;
  - d) die Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen;
  - e) die Teilnahme der oder des vom Presbyterium beauftragten Pfarrerin oder Pfarrers an den Dienstbesprechungen;
  - f) die regelmäßige Einladung der Leitung der Kindertageseinrichtung in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprachen;
  - g) die örtliche Öffentlichkeitsarbeit;
  - h) die Unterstützung der Kindertageseinrichtungen durch das Presbyterium.

**§ 8****Fachkonferenz der Leitungen der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen werden in der Regel mindestens viermal jährlich von der Geschäftsführung zur Fachkonferenz eingeladen.

(2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

(3) Die Fachkonferenz hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung der Leitungen im Leitungsausschuss.

(4) Die Fachkonferenz hat das Recht, Anträge an den Leitungsausschuss zu stellen.

(5) Die Teilnahme ist für die Leitungen verpflichtend.

## § 9

### Dienst- und Fachaufsicht

Dienst- und Fachaufsicht sind, unbeschadet der Bestimmungen der Kirchenordnung, wie folgt geregelt:

- a) die Dienst- und Fachaufsicht über Geschäftsführung und Fachberatung liegen beim Leitungsausschuss;
- b) die Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung der Einrichtungen liegen bei der Geschäftsführung;
- c) die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in den Einrichtungen liegen bei der Leitung der Einrichtungen.

## § 10

### Änderung der Satzung

Die Kreissynode beschließt über Änderung und Aufhebung der Satzung.

## § 11

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Dezember 2008 in Kraft.

Bochum, 15. Oktober 2008

### Kirchenkreis Bochum Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Sobiech Lengenfeld-Brown

### Genehmigung

Die Satzung für eine gemeinsame Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Bochum vom 14. Juni 2008 (Stand: 18. August 2008) wird

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 29. Oktober 2008

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)  
Az.: 271-2300

## Satzung des Trägerverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

### Präambel

Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen angesichts der Einführung des KiBiz unter neuen Herausforderungen, auf die der Kirchenkreis mit einem Trägerverbund reagiert. Um die Zukunft der Einrichtungen weitgehend sicherzustellen will der Trägerverbund vor allem im Blick auf die Personalsituation weitgehend Sicherheit schaffen. Die Übertragung der Einrichtungen an den Trägerverbund gewährleistet für die Mitarbeitenden die Fortführung ihrer Anstellungsverhältnisse bei sich änderndem Buchungsverhalten der Eltern. Er gewährleistet die Einbindung der Tageseinrichtung in die Gemeindekonzeption und führt in enger Anbindung an die Gemeinde die Geschäfte der Einrichtung. Bei einem Übertritt in den Verbund erfolgt nach BGB ein Betriebsübergang.

Die Kreissynode beschließt deshalb für den Trägerverbund für die Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der EKvW die folgende Satzung:

(1) Jesus Christus spricht: „Lasst die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solchen gehört das Reich Gottes“ (Mk 10, 14). Und: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich auch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Mt 28, 18–20). Auf die Frage nach dem höchsten und größten Gebot antwortet Jesus Christus: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben. Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ (Mt 22, 37–39).

(2) Die Arbeit der evangelischen Kirche in Tageseinrichtungen für Kinder begründet sich in der Zuwendung Jesu Christi zu den Kindern, in der Taufe von Kindern und in dem Auftrag zur Gottes- und Nächstenliebe. Sie geht von der Einzigartigkeit und Einmaligkeit jedes Menschen im Blick auf seine körperliche und seelische Entwicklung sowie von seiner Eingebundenheit in familiäre und soziale Beziehungen aus. „Siehe, Kinder sind eine Gabe Gottes“ (Ps 127, 3).

(3) Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg. In evangelischen Tageseinrichtungen sollen die Kinder das Evangelium als Befreiung und Orientierung erfahren.

## § 1

### Grundsätze

(1) Die Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder fördern die Entwicklung einer eigenständigen Persön-

lichkeit und die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder. Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und helfen Kindern und Eltern ihren christlichen Glauben gemeinsam und in der Gemeinde zu leben und bringen kirchenfernen und andersgläubigen Familien das Evangelium nah.

(2) Die grundlegenden Ziele werden vom Träger der jeweiligen Einrichtung gemäß der geltenden Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW (TfK-RL) vom 29. Oktober 1992 (KABI. 1992 S. 261) festgelegt.

(3) Im Übrigen ergibt sich der Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder aus den rechtlichen Grundlagen, dem SGB VIII und dessen Ausführungsbestimmungen sowie dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und seinen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Trägerverbund

(1) Der Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg bildet einen kreiskirchlichen Trägerverbund für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Die Gemeinden des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg können ihren Beitritt zum Trägerverbund für die jeweilige Einrichtung durch Antrag des Presbyteriums an den Trägerverbund des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg ab dem 1. Oktober 2008 im Rahmen dieser Satzung jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres übertragen. Der entsprechende Antrag ist bis zum 31. Dezember des Jahres an den Leitungsausschuss zu richten.

(3) Der Leitungsausschuss entscheidet über den Antrag des Presbyteriums auf Beitritt zum Trägerverbund. Im Vorfeld soll Einverständnis zwischen dem Presbyterium und dem Trägerverbund über die Aufnahmebedingungen zum Trägerverbund hergestellt werden. Der Betriebsübergang erfolgt durch einen gesonderten Vertrag zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis.

(4) Der Trägerverbund übernimmt für alle übertragenen Kindertageseinrichtungen das bis zum Zeitpunkt der Übertragung für die Kindertageseinrichtungen bei der Kirchengemeinde angestellte Personal mit allen erworbenen Rechten und Pflichten.

(5) Über die erstmalige Aufnahme in den Trägerverbund zur Konstituierung des Leitungsausschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand.

## § 3 Aufgaben des Trägerverbundes

Dem Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg wird von den beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der Tageseinrichtung, bzw. der Tageseinrichtungen für Kinder übertragen, dazu gehören insbesondere:

1. die Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder entsteht;
2. die Unterhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich Kindertageseinrichtungen befinden und des zugehörigen Inventars;
3. die Anstellungsträgerschaft gegenüber den Mitarbeitenden im Trägerverbund mit Dienst- und Fachaufsicht unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht des Superintendenten oder der Superintendentin gemäß Artikel 114 Absatz 2 KO;
4. die Vertretung der Tageseinrichtungen für Kinder im Rechtsverkehr unbeschadet der Befugnisse des Kreissynodalvorstandes.

## § 4 Mitwirkung der Presbyterien

(1) Die Kirchengemeinden und die Kindertageseinrichtungen arbeiten in ihrem Bereich intensiv und kontinuierlich zusammen und wirken an der Trägerschaft mit. Dies geschieht insbesondere durch:

- a) die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Leitungsausschuss;
- b) die Zustimmung im Falle der Besetzung von Kindergartenleitungen, das Vorschlagsrecht bei der Besetzung von pädagogischen Fachkräften und das Anhörungsrecht im Falle der Entlassung und Umsetzung von pädagogischen Mitarbeitenden;
- c) die Erstellung einer Konzeption für ihre Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Kirchengemeinden verankern ihre Tageseinrichtung für Kinder im Gemeindeleben insbesondere durch:

- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste;
- b) die regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung;
- c) die Vorbereitung, Teilnahme oder Mithilfe bei Gemeindefesten, Mitarbeiterveranstaltungen und anderen Gemeindeaktivitäten;
- d) die Gestaltung von Kontakten zu gemeindlichen Gruppen, z. B. Eltern-Kind Gruppen, Frauenarbeit, Seniorenarbeit;
- e) die Beteiligung an Elternversammlungen und Dienstbesprechungen;
- f) Einbindung der Tageseinrichtungen für Kinder in die jeweilige Gemeindekonzeption.

## § 5 Organe des Trägerverbundes

Die Organe des Trägerverbundes sind:

- a) der Leitungsausschuss;
- b) die Geschäftsführung.

**§ 6****Leitungsausschuss**

(1) Die Kreissynode bildet einen Leitungsausschuss gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung und überträgt diesem die Wahrnehmung der Geschäfte im Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Zwischen den Wahlsynoden soll der Kreissynodalvorstand bei Eintritt von Kirchengemeinden in den Trägerverbund die vom Presbyterium benannten Mitglieder des Leitungsausschusses berufen.

(3) Der Leitungsausschuss gibt dem Kreissynodalvorstand Rechenschaft über die Führung der Geschäfte.

**§ 7****Zusammensetzung des Leitungsausschusses**

(1) Dem Leitungsausschuss gehören folgende Mitglieder mit Stimmrecht an:

- a) ein vom Kreissynodalvorstand berufenes Mitglied;
- b) je ein Mitglied aus den Kirchengemeinden, die Mitglied im Trägerverbund sind.

Für jedes Mitglied muss eine Stellvertretung gewählt werden.

(2) Vorsitz und Stellvertretung werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsausschusses gewählt.

(3) Mit beratender Stimme gehören dem Leitungsausschuss an:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Fachberatung,
- c) ein Mitglied der kreiskirchlichen Verwaltung.

(4) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

**§ 8****Aufgaben des Leitungsausschusses**

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des durch die Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt.

(2) Ihm obliegt u. a. die

- a) Beschlussfassung über die Trägerübernahme, einschließlich der Verhandlungen zur Einverständniserstellung;
- b) Entscheidungen bei Besetzung von Leiterinnen- oder Leiterstellen, sowie bei der Besetzung von Gruppenleitungen;
- c) Ausübung der Dienstaufsicht;
- d) Festlegung von Grundsätzen zur Konzeptionsentwicklung;
- e) Festlegung von Grundsätzen zur Qualitätssicherung;

f) Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung und Personalentwicklung;

g) ordnungsgemäße Ausführung des von der Kreissynode festgestellten Haushaltsplans;

h) Entscheidung über die Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen und Einrichtungen im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde.

(3) Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode Bericht.

**§ 9****Geschäftsführung**

(1) Das Ev. Kreiskirchenamt Iserlohn-Lüdenscheid führt die Verwaltungsgeschäfte, die sich aus der Satzung ergeben.

(2) Die Geschäftsführung des Kreiskirchenamtes kann die Aufgaben der Geschäftsführung des Trägerverbundes im Rahmen der Geschäftsverteilung des Kreiskirchenamtes für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder delegieren.

**§ 10****Aufgaben der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung handelt im Auftrag des Leitungsausschusses und wird von diesem beaufsichtigt.

(2) Die Geschäftsführung hat unbeschadet der Kompetenzen der kreiskirchlichen Organe folgende Aufgaben:

- a) sie führt die Beschlüsse des Leitungsausschusses aus;
- b) sie trifft Personalentscheidungen, die nicht dem Leitungsausschuss vorbehalten sind;
- c) sie übt die Dienstaufsicht gegenüber den Leitungen der Kindertageseinrichtungen aus;
- d) sie führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem Leitungsausschuss der Tageseinrichtungen für Kinder vorbehalten sind;
- e) sie nimmt die Vertretung des Trägerverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder im Rechtsverkehr und in der Öffentlichkeit wahr;
- f) sie arbeitet im Rahmen der Geschäftsordnung der Kreissynode mit den Ausschüssen der Kreissynode zusammen;
- g) sie arbeitet mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung/Bedarfsplanung in Kooperation mit der Fachberatung zusammen.

**§ 11****Fachberatung**

(1) Die Fachberatung nimmt ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Stellenbeschreibung und Dienstanweisung wahr.

(2) Die Arbeit der Fachberatung geschieht in Zusammenarbeit mit dem Leitungsausschuss und der Geschäftsführung.

(3) Die Fachberatung übt die Fachaufsicht über die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen aus.

**§ 12**

**Konferenz der Leiterinnen und Leiter der  
Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Die Fachberatung lädt mindestens viermal im Jahr zur Leitungskonferenz der Tageseinrichtungen für Kinder ein.
- (2) Die Leitungskonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

**§ 13**

**Gebäude/Bauunterhaltung**

- (1) Die Kirchengemeinden, die die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtung auf den Trägerverbund übertragen haben, stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke und Gebäude, in denen die Kindertageseinrichtungen betrieben werden sowie das Inventar und die die Kindertagesstätte betreffenden Rücklagen für die Dauer der Übernahme der Trägerschaft zur Verfügung.
- (2) Der Trägerverbund ist in Abstimmung mit den Kirchengemeinden für die Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude der Kindertageseinrichtungen sowie für die Unterhaltung des Inventars verantwortlich. Gleiches gilt für die Durchführung von Umbau- oder Anbaumaßnahmen an einer Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Rücklagen sind für jede Kindertagesstätte getrennt weiterzuführen.
- (4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für den ordentlichen Zustand des Inventars, der Räume, des Spielplatzes und der sonstigen zur Kindertageseinrichtung gehörenden Außenanlagen im Rahmen des täglichen Dienstbetriebes verantwortlich.
- (5) Die näheren Einzelheiten werden in gesondert abzuschließenden Verträgen zwischen Kirchengemeinden und dem Trägerverbund geregelt. Dies gilt insbesondere bei gemischt genutzten Gebäuden.

**§ 14**

**Finanzierung der Betriebskosten**

- (1) Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der geltenden Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg.
- (2) Die Rücklagen werden einrichtungsbezogen nachgewiesen.
- (3) Die Tätigkeit der Fördervereine bleibt unberührt.

**§ 15**

**Kündigung**

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg kann vom jeweiligen Presbyterium mit einjähriger Frist frühestens nach drei Jahren zum Ende eines Kindergartenjahres gekündigt werden.
- (2) Es besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Ende eines Kindergartenjahres bei § 8 Absatz 2 Buchstabe g, wenn kein Einvernehmen hergestellt wird.

**§ 16**

**Veröffentlichung, Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Oktober 2008 mit einer 2-jährigen Probezeit in Kraft.

Lüdenscheid, 7. Juni 2008

**Evangelischer Kirchenkreis  
Lüdenscheid-Plettenberg**

Der Kreissynodalvorstand  
(L. S.) Majoress Winterhoff

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 7. Juni 2008

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 23. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Conring  
Az.: 271-4100

**Änderung der Satzung  
des Ev. Kirchenkreises Münster**

Die Satzung des Ev. Kirchenkreises Münster vom 30. November 2004 (KABl. 2004 S. 332) in der Fassung der Änderung vom 18./19. Juni 2007 (KABl. 2007 S. 294) wird in den §§ 8 und 10 wie folgt geändert:

**„§ 8**

**Ausschüsse des Kirchenkreises**

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Fachbereichen (§ 3 Absatz 2 dieser Satzung) bilden die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand ständige und beratende Ausschüsse.  
Die Ausschüsse unterstützen und beraten die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich.  
Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.  
Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.
- (2) Als ständige Ausschüsse bildet die Kreissynode gemäß Artikel 102 Absatz 1 KO den Nominierungs-

ausschuss, den Finanzausschuss und den Leitungsausschuss des Trägerverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder. Diese Ausschüsse werden dem Fachbereich Leitung und Verwaltung zugeordnet (§ 3 Absatz 2 dieser Satzung).

Der Nominierungsausschuss bereitet die Wahlvorschläge für die Leitungsorgane der Kreissynode, die Abgeordneten für die Landessynode und ihre jeweiligen Stellvertreter, für die Mitglieder der Ausschüsse und Synodalbeauftragungen vor. Soweit Ausschussvorsitzende und Stellvertreter von der Kreissynode bestimmt werden, werden auch diese Wahlvorschläge vorbereitet.

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden in der Finanzsatzung geregelt.

Die Aufgaben des Leitungsausschusses werden in der Satzung des Trägerverbundes geregelt.

(3) Die Kreissynode bildet in Zuordnung zu den Fachbereichen folgende beratende Ausschüsse (§ 3 Absatz 2 dieser Satzung).

Fachbereich I: Gottesdienst  
Verkündigung und Gottesdienst

Fachbereich II: Öffentliche Verantwortung  
Kirche und Öffentlichkeit

Fachbereich III: Seelsorge und Beratung  
Seelsorge und Beratung  
Frauenarbeit  
Krankenhausseelsorgekonvent

Fachbereich IV: Bildung und Erziehung  
Erwachsenenbildung  
Schulausschuss  
Jugendausschuss

Fachbereich V: Diakonie  
Diakonie  
Gesellschaftliche Verantwortung

Fachbereich VI: Mission und Ökumene  
Mission/Eine Welt  
Mission/Ökumene

Die beratenden Ausschüsse unterstützen in ihren jeweiligen Fachbereichen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie bereiten Beschlüsse für den Kreissynodalvorstand vor. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Arbeit dieser Ausschüsse Leitlinien beschließen.

## § 10

### Amtszeit der Ausschüsse

(1) Die Amtszeit der Ausschüsse richtet sich nach der Amtszeit der Kreissynode. Die Ausschüsse werden auf der ersten Tagung der Kreissynode neu gebildet.

(2) Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses vorzeitig aus dem Ausschuss aus, beruft der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Ausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Die Veränderung ist der Synode bekanntzugeben.“

Die Satzungsänderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Münster, 9./10. Juni 2008

### Evangelischer Kirchenkreis Münster Die Kreissynode

(L. S.) Dr. Beese Bartling

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Münster vom 9./10. Juni 2008, TOP 12, Beschluss-Nr. 53–55

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 7. November 2008

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Az.: 030.21-4300 Deutsch

## Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Münster

Die Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Münster vom 30. Dezember 2004 (KABl. 2004 S. 336) wird in den §§ 1, 4, 7, 11 und 12 wie folgt geändert:

### „§ 1

#### Kirchensteuerverteilung

Die den Kirchengemeinden in der Gemeinschaft des Ev. Kirchenkreises Münster zustehenden Kirchensteuern werden im Haushalt der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises zusammengefasst. Sie werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt.

### § 4

#### Aufbringung der Pfarrbesoldung durch die Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erstatten an die Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises die von diesem nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen. Die Erstattung erfolgt aus den nach § 2 zugewiesenen Mitteln.

### § 7

#### Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die jeweils einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin haben. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amts-

zeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes und die Fundraiserin oder der Fundraiser des Kirchenkreises sind ständige, beratende Mitglieder des Finanzausschusses. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter kann für sich eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 11 wird gestrichen. § 12 wird § 11.“

Die Satzungsänderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Münster, 9./10. Juni 2008

**Evangelischer Kirchenkreis Münster  
Die Kreissynode**

(L. S.) Dr. Beese Bartling

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Münster vom 9./10. Juni 2008, TOP 12, Beschluss-Nr. 56

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 7. November 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch  
Az.: 030.21-4300

**Änderung der Satzung  
der Tageseinrichtungen für Kinder im  
Evangelischen Kirchenkreis Münster**

Die Satzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Münster vom 28. November 2006 (KABI 2007 S. 50) wird wie folgt geändert:

**§ 1  
Änderungen**

1. In § 3 lautet Satz 1 wie folgt:

„Die Kreissynode bildet einen Leitungsausschuss gemäß Artikel 102 Absatz 1 der Kirchenordnung und überträgt diesem die Wahrnehmung der Geschäfte im Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder (§ 8 Absatz 3 Satzung des Ev. Kirchenkreises Münster).“

2. § 5 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgen.“

(2) Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeiten von Kreissynode und Kreissynodalvorstand, insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Vorschläge an den Kreissynodalvorstand bei Personaleinstellungen und Kündigungen;
- b) Festlegung von Grundsätzen der Konzeptionsentwicklung;
- c) Beschlussfassung über die nach § 7 Absatz 2 zu erarbeitenden Konzeption;
- d) Festlegung von Grundsätzen zur Qualitätssicherung für die Tageseinrichtungen für Kinder;
- e) Erstellung einer Finanz- sowie Personalrichtlinie;
- f) Erstellung der Vorlage für den Haushalts- und Stellenplan des Trägerverbundes zur Beschlussfassung in der Kreissynode.“

3. § 7 Absatz 2 lautet wie folgt:

„(2) In der Verantwortung des Presbyteriums einer Einrichtung liegt die Erstellung einer Konzeption, die den Grundsätzen gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b entspricht.“

4. § 9 lautet wie folgt:

**„§ 9  
Finanzierung der Betriebskosten**

Die Finanzierung der Betriebskosten der Einrichtungen wird in der Finanzsatzung für den Evangelischen Kirchenkreises Münster in der jeweils gültigen Fassung geregelt.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Münster, 10. Juni 2008

**Evangelischer Kirchenkreis Münster  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Dr. Beese Bartling

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Münster vom 9./10. Juni 2008, TOP 12, Beschluss Nr. 57, 58, 59 und 60

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 28. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Conring  
Az.: 271-3600

**Satzung der Stiftung  
Evangelische Kirchengemeinde  
Ladbergen**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ladbergen hat durch Beschluss vom 19. März 2008 die kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Ladbergen (Kirchenstiftung) errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe 340.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Kirchenstiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Ladbergen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden die Kirchenstiftung zu unterstützen.

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Evangelische Kirchengemeinde Ladbergen“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Ladbergen.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 49549 Ladbergen.

**§ 2**

**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Ladbergen.

Der Stiftungszweck wird z. B. verwirklicht durch

- die Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Unterstützung der Arbeit mit älteren Menschen,
- die Unterstützung der Kirchenmusik,
- die Unterstützung der Unterhaltung der kirchlichen Gebäude.

Die Stiftungszwecke sind nach Bedarf und möglichst gleichmäßig zu fördern.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3**

**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 340.000 €. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Ladbergen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter oder aus Kirchenmitteln zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

**§ 4**

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 10.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### § 6

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7

#### Rechte und Pflichten des Presbyteriums

Das Presbyterium hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Tecklenburg übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer regelmäßigen Zusammenkunft, mindestens alle vier Jahre.

### § 8

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Presbyterium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des verfassungsmäßigen Bestands der Mitglieder, einen neuen Stiftungszweck bestimmen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Ladbergen zugute kommen.

### § 9

#### Auflösung der Stiftung

Das Presbyterium kann – mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des verfassungsmäßigen Bestands der Mitglieder – die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die

Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die Genehmigung der Landeskirche zur Auflösung ist einzuholen.

### § 10

#### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Ladbergen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der evangelischen Kirchengemeinde zu verwenden hat. Sofern Vermögensteile besonderen Zweckbindungen unterliegen, sind diese zu beachten.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ladbergen, 19. März 2008

#### Evangelische Kirchengemeinde Ladbergen Das Presbyterium

(L. S.) Schwulst Fangmeier Oelrich

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen vom 19. März 2008, Beschluss-Nr. 5,

#### **kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 30. Oktober 2008

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Deutsch  
Az.: 930.29-5105

#### Satzung der Stiftung Garten Eden

#### **kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Bad Lippspringe**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Lippspringe hat durch Beschlüsse vom 13. Februar 2007 und 19. August 2008 die Stiftung „Garten Eden“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Als finanziellen Grundstock wird die Kirchengemeinde als Stiftungskapital den im Grundbuch von Bad Lippspringe, Blatt 2341 verzeichneten Grundbesitz der Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 3, Flurstücke 786,

846 und 1033 (letzteres Flurstück  $\frac{1}{4}$ -Miteigentumsanteil) einbringen.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Lippspringe fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Garten Eden“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Bad Lippspringe.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Lippspringe.

### § 2

#### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Lippspringe.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem im Grundbuch von Bad Lippspringe, Blatt 2341 verzeichneten Grundbesitz der Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 3, Flurstücke 786, 846 und 1033 (letzteres Flurstück  $\frac{1}{4}$ -Miteigentumsanteil). Dabei handelt es sich um Gebäude und Freiflächen in Bad Lippspringe, Fliederstr. 40. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Lippspringe verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungs-

rates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 10.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### § 6

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7

#### Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Paderborn bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

## § 9

### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 10

### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presby-

terium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Lippspringe zugute kommen.

## § 11

### Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 12

### Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bad Lippspringe, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Lippspringe besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zu Gunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Lippspringe eingebrachte Grundvermögen bzw. dessen Verkaufserlös bei der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Lippspringe. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Lippspringe, 19. August 2008

**Evangelische Kirchengemeinde Bad Lippspringe  
Das Presbyterium**

(L. S.) Schuchardt Peters Bee

### Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bad Lippspringe vom 13. Februar 2007, TOP 2.11 und vom 18. August 2008, TOP 3.3

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 11. November 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 930.29-4403

## **Satzung der Schwarze'schen Stiftung, kirchliche Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt**

Der Kaufmann Franz Heinrich Schwarze hat durch Testament vom 10. Februar 1840, zur Aufbewahrung am 13. März 1840 dem Königl. Preuß. und Fürstl. Lipp. Gesamtgericht übergeben und am 18. Juli 1843 durch dasselbe eröffnet, die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt als Miterbin eingesetzt. Er hat der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt auferlegt, das Vermögen zu erhalten und nur die Erträge aus diesem Vermögen nach seinen Vorgaben zu verwenden.

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt hat der Stiftung durch Beschluss vom 18. Juni 2008 diese Satzung gegeben.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Schwarze'sche Stiftung“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts für die Ev. Kirchengemeinde Lippstadt.
- (3) Sitz der Stiftung ist Lippstadt.

### **§ 2**

#### **Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Unterstützung der Pfarrbesoldung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Barvermögen und Grundvermögen. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Presbyteriums zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dabei sind die Erträge des Stiftungsvermögens je zur Hälfte auf die in § 2 Absatz 3 genannten Zwecke aufzuteilen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Zweckgebundene Zuwendungen**

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet das Presbyterium, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 6**

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 7**

#### **Rechte und Pflichten des Presbyteriums**

Das Presbyterium hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Soest bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung.

**§ 8****Satzungsänderung, Änderung des Stiftungszwecks**

(1) Das Presbyterium kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.

(2) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Presbyterium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein, muss den in § 2 Absätze 2 und 3 aufgeführten Zwecken möglichst nahe kommen und muss der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt zugute kommen.

**§ 9****Auflösung der Stiftung**

Das Presbyterium kann die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

**§ 10****Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lippstadt, 18. Juni 2008

**Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt**

**Das Presbyterium**

(L. S.) Bell Lockau Sturm

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt vom 18. Juni 2008, Beschluss-Nr. 5,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 30. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 930.29-5105

## **Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg, eine kirchliche Gemein- schaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Querenburg**

**Präambel**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg hat durch Beschluss vom 10. September 2007 die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen, diakonischen, missionarischen und kulturellen Arbeit der Kirchengemeinde einschließlich des Unterhalts der dazu nötigen Gebäude. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 90.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Personen und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche, diakonischen, missionarische und kulturelle Arbeit sowie den Unterhalt der dazu nötigen Gebäude in der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

**§ 1****Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Querenburg.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bochum.

**§ 2****Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen, diakonischen, missionarischen und kulturellen Arbeit der Kirchengemeinde Querenburg sowie des Unterhalts der dazu nötigen Gebäude.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Jugendarbeit,
- die Unterstützung der Kindergartenarbeit,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der Unterhaltung von Kirchen und anderer kirchlicher Gebäude.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 90.000 €. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Querenburg verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. So ist aus den Erträgen jeweils ein Inflationsausgleich dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### § 6

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7

#### Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Auslagen werden erstattet.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 8

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Bochum bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamts übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

### § 9

#### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 10

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

### § 11

#### Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 12

#### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Querenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bochum, 11. August 2008

#### Evangelische Kirchengemeinde Querenburg Das Presbyterium

(L. S.) Grevel Huppert Frielinghaus Wuschka

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Querenburg vom 10. September 2007, TOP 13

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 7. November 2008

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-2322

## Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

Landeskirchenamt

Bielefeld, 25. 09. 2008

Az.: 242.1

Die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. hat auf der Gründungsversammlung am 10. Oktober 2007 ihre Satzung beschlossen, die in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom 21. April 2008 und des Umlaufbeschlusses der Mitglieder vom 20. Mai 2008 (gesiegelt AG Düsseldorf, VR 10025 vom 2. Juni 2008/20. Juni 2008) verändert wurde.

Hiermit geben wir die Satzung bekannt:

## Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

### Präambel

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche e. V. sind auf Grund der sozialen, ökonomischen und finanziellen Entwicklung übereingekommen, gemeinsam einen rechtsfähigen Verein zu bilden unter der Bezeichnung

„Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“

Aller Dienst des Vereins und seiner Mitglieder sowie von deren Mitgliedern geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Unbeschadet seines am Sitz der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen bürgerlich-rechtlichen Sitzes ist der Verein den drei Evangelischen Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe gleichermaßen zugeordnet. Der Verein soll seine Arbeit auf der Grundlage der nachfolgenden Satzung aufnehmen.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein heißt „Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Der Verein unterhält mehrere Geschäftsstellen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der evangelischen Kirche, namentlich zur Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO sowie kirchlicher Zwecke im

Sinne des § 54 AO durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Mitglieder des Vereins, namentlich der drei gliedkirchlichen Werke Rheinland, Westfalen, Lippe als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und als kirchliche Werke, und somit die Unterstützung von deren Mitgliedern, insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Satzungen der gliedkirchlichen Werke. Der Verein berät in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

(2) In Grundsatzfragen der diakonisch-missionarischen Arbeit und in Fragen der Zuordnung zu den Kirchen gewährleistet der Verein die Abstimmung mit den drei Landeskirchen über deren Diakonische Werke nach dem gliedkirchlichen Recht.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

(1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mitglieder des Vereins nach § 4 Absatz 1 Buchstaben a–c sind als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, welches der anerkannte Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitglieder, Gründungsversammlung**

(1) Gründungsmitglieder des Vereins sind

- a) das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.;
- b) das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V.;
- c) das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche e. V.;
- d) die Evangelische Kirche im Rheinland;
- e) die Evangelische Kirche von Westfalen;
- f) die Lippische Landeskirche;
- g) der Verband Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe e. V.

(2) Die Gründungsmitglieder bilden die Gründungsversammlung.

(3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### § 5

#### **Organe**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der Vorstand.

(2) Neben den Organen des Vereins tritt zur Gründung die Gründungsversammlung zusammen.

### § 6

#### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung des Vereins besteht aus den entsandten Vertretern der einzelnen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung werden

- das Mitglied Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. ausschließlich durch die Mitglieder seines Verwaltungsrates,
- das Mitglied Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. ausschließlich durch die Mitglieder seines Diakonischen Rates und
- das Mitglied Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e. V. ausschließlich durch die Mitglieder seines Verwaltungsrates,

und zwar jeweils durch mindestens zwei Drittel der jeweiligen Ratsmitglieder persönlich, vertreten. Die übrigen Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

### § 7

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie berät und beschließt unbeschadet der Regelung in § 2 Absatz 2 über Grundsatzfragen der Arbeit des Vereins;
- b) sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen;
- c) sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlastung;
- d) sie beschließt über Änderungen der Satzung.

### § 8

#### **Arbeitsweise der Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt derjenigen Person aus dem Rheinland oder aus Westfalen, die die Stellvertretung des Vorsitzes des Verwaltungsrates inne hat (vgl. § 11 Absatz 1). Der Vorsitz bestimmt die Protokollführung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Mitgliederversammlung es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V., zwei Drittel der Mitglieder des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. und zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V. persönlich anwesend sind.

Muss die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie in einem zweiten Termin abweichend von Satz 1 beschlussfähig und das jeweilige Mitglied abweichend von § 6 Satz 2 ordnungsgemäß vertreten, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V., fünf Mitglieder des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. und ein Mitglied des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V. persönlich anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer Mehrheit von 8 Stimmen gemäß Absatz 5 gefasst. Ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Mehrere Stimmrechtsvertreter dürfen unterschiedlich abstimmen, wenn sie dasselbe Diakonische Werk vertreten.

(5) Dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. stehen jeweils fünf Stimmen, dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche e. V. steht eine Stimme zu. Den anderen Mitgliedern des Vereins steht kein Stimmrecht zu.

Am Anfang jeder Mitgliederversammlung muss zu Protokoll festgestellt werden, welche Personen das Stimmrecht für die Mitglieder der Verwaltungsräte bzw. des Diakonischen Rates der Diakonischen Werke ausüben. Stimmübertragungen sind vor Abstimmungen unter den Vertretern der Diakonischen Werke während der Versammlung möglich. Sie sind zu protokollieren.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von der Proto-

kollführung in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

## § 9

### Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören folgende Personen an:

- a) der jeweilige Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Rheinland und des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes Westfalen;
- b) je zwei weitere Mitglieder des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Rheinland und des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes Westfalen;
- c) ein Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, das dem Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes angehört oder eine von ihr beauftragte Person, die dem Diakonischen Rat angehört, sowie ein Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, das dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes angehört oder eine von ihr beauftragte Person, die dem Verwaltungsrat angehört;
- d) eine von Diakonie und Kirche in Lippe entsandte Person.

(2) Für jede Person, die dem Verwaltungsrat angehört, ist von den Werken eine Stellvertretung zu wählen. Die Vertretungen der Kirchenleitungsmitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe c werden von den Landeskirchen benannt.

## § 10

### Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Berufung und Abberufung des Vorstandes einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion;
- b) Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand;
- c) Beschlussfassung über Wirtschaftsplan und Jahresrechnung;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Wahl der Prüfungsgesellschaft;
- f) alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die laufende Geschäftsführung des Vereins hinausgehen.

## § 11

### Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wechselt alle zwei Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 2008. Die erste Verwaltungsratssitzung wird von den Vorständen der drei Diakonischen Werke einberufen. Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz sollen von einer

Person aus dem Rheinland und von einer Person aus Westfalen wahrgenommen werden. Die zweite Stellvertretung des Vorsitzes obliegt auf Dauer der Vertretung aus Lippe.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden mit ¾-Mehrheit der Anwesenden des Verwaltungsrates gefasst.

(4) Die Vorstandsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder der drei Werke nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrates sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten; die Niederschrift ist von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterschreiben.

## § 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, von denen jeweils eine vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und eine vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgeschlagen wird. Der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstands muss ordiniert Theologe oder ordinierte Theologin sein. Zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Der Vorstand entscheidet einstimmig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 13 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen. Der Verwaltungsrat setzt die Beitragshöhe und den Finanzierungsanteil der Mitglieder fest (§ 10 Buchstabe d). Jährlich ist vom Vorstand ein Wirtschaftsplan vorzulegen, der von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr beschlossen wird.

## § 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

## § 15 Anfallklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung des Zwecks des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen nach dem letzten Schlüssel der Aufbringung der Mitgliedsbeiträge an die Mitglieder als steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie zu verwenden haben.

## Urkunden / Bekanntmachungen

### Urkunde Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck und der Ev. Kirchengemeinde Sölde

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck und die Ev. Kirchengemeinde Sölde – beide Kirchenkreis Dortmund-Süd – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

#### § 2

Die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck werden 1., 2. und 3. Pfarrstelle und die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Sölde werden 4. und 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

#### § 3

Die Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck und der Ev. Kirchengemeinde Sölde.

#### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Bielefeld, 17. Juni 2008

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.11-27N2

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck und der Ev. Kirchengemeinde Sölde, beide Kirchenkreis Dortmund-Süd, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnberg vom 17. Oktober 2008 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

**Urkunde**  
**Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde**  
**Berge, der Ev. Kirchengemeinde**  
**Hilbeck und der Ev. Kirchengemeinde**  
**Rhynern-Drechen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Ev. Kirchengemeinde Berge, die Ev. Kirchengemeinde Hilbeck und die Ev. Kirchengemeinde Rhynern-Drechen – alle Kirchenkreis Hamm – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Hamm“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Hamm ist evangelisch-uniert (Heidelberger Katechismus).

**§ 2**

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Rhynern-Drechen wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Berge wird 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Hilbeck wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

**§ 3**

Die Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Hamm ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Berge, der Ev. Kirchengemeinde Hilbeck und der Ev. Kirchengemeinde Rhynern-Drechen.

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 12. August 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.11-35N1

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Berge, der Ev. Kirchengemeinde Hilbeck und der Ev. Kirchengemeinde Rhynern-Drechen, alle Kirchenkreis Hamm, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 17. Oktober 2008 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

**Urkunde**  
**Aufhebung der 1. Pfarrstelle**  
**der Ev. Kirchengemeinde**  
**Dortmund-Wickede**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Bielefeld, 28. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-2612/01

**Urkunde**  
**Aufhebung der 7. Pfarrstelle der**  
**Ev. Kirchengemeinde Schwerte**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird die 7. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Bielefeld, 28. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-3924/07

**Urkunde**  
**Teilung der 1. Pfarrstelle der**  
**Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach, Kirchenkreis Siegen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung 1.1.

## § 2

In der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach wird eine weitere Pfarrstelle errichtet, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung 1.2.

## § 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

## § 4

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Bielefeld, 28. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-4801/1.1  
und 302.1-4801/1.2

**Urkunde  
Bestimmung des Stellenumfanges  
der 2. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Schwerte**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

## § 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird als solche bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Bielefeld, 28. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-3924/02

## Aus-, Fort-, Weiterbildung

### Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Herbsttermin 2008** – wurden für die Wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausuren folgende Themen gegeben:

#### Wissenschaftliche Hausarbeit

##### Altes Testament

Die josianische Reform. Zur Diskussion um den historischen Kern und die geschichtstheologische Deutung der Überlieferung in 2. Kön 23, 1–15

##### Neues Testament

„Präsentische“ und „futurische“ Eschatologie im Johannesevangelium – literarische und theologische Probleme

##### Kirchengeschichte

1. Christliche Anthropologie nach Irenäus von Lyon
2. Luthers Verständnis von Kirche

##### Systematische Theologie

Glaube und Glaubensgewissheit bei Gerhard Ebeling

##### Praktische Theologie

entfällt

##### Klausurarbeiten

##### Altes Testament

1. Die Josephsgeschichte – ihre Absicht und ihre theologischen Motive  
Zu übersetzen ist Gen 37, 12–16
2. Das Verhältnis von Zorn und Gnade Jahwes in der Verkündigung der Propheten  
Zu übersetzen ist Micha 7, 18–20

##### Neues Testament

1. Die Funktion der Wundererzählungen im Johannesevangelium  
Zu übersetzen ist Joh 4, 46–54
2. Die Konflikte des Paulus mit der korinthischen Gemeinde  
Zu übersetzen ist 1. Kor 1, 10–13

##### Kirchengeschichte

1. Die Auseinandersetzungen zur Christologie in der Alten Kirche
2. Die Bedeutung der Heiligen Schrift in der reformatorischen Theologie

##### Systematische Theologie

Die Bedeutung der Sakramente für die Kirche

**Praktische Theologie**

1. Kreuz und Auferstehung in der Predigt
2. Die Behandlung biblischer Inhalte im Kirchlichen Unterricht

**Praktisch-theologische Hausarbeit****Predigt**

Kol 3,12–17 (4. Sonntag nach Ostern [Kantate])

**Unterrichtsentwurf**

Innerhalb des thematischen Schwerpunkts „Deutung der Welt als Schöpfung“ ist eine Unterrichtsstunde zu Gen 1, 1–2, 4a für eine Lerngruppe des 9./10. Jahrgangs einer Gesamtschule zu halten. Innerhalb der Einzelstunde ist auch auf das Verhältnis von Schöpfungsglauben und naturwissenschaftlichen Modellen von der Entstehung der Welt und des menschlichen Lebens einzugehen.

**Religionspädagogische Abhandlung**

In dem Religionsbuch „Auf neuen Wegen. Religion im Kontext 7/8“, herausgegeben von G. Bubolz und U. Trabant, Düsseldorf, 2004, befindet sich auf Seite 124 bis 148 das Kapitel „Auf der Suche nach neuen Wegen – Stationen, Entscheidungen und Wirkungen Martin Luthers“. Untersuchen und beurteilen Sie den Abschnitt unter theologischen und pädagogischen Gesichtspunkten.

## Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 26. 10. 2008  
Az.: 324.31

Küsterinnen und Küster sollen nach § 8 Absatz 2 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) an den von der Landeskirche bzw. an den in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten teilnehmen.

Zur Teilnahme an den Rüstzeiten soll der Küsterin oder dem Küster bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden (§ 9 Absatz 3 Küsterordnung).

Termin: Montag, 9. Februar 2009 bis  
Freitag, 13. Februar 2009

Ort: Haus Nordhelle  
Zum Koppenkopf 3  
58540 Meinerzhagen-Valbert  
www.haus-nordhelle.de

Leitung: Dieter Fitzner

**Programm der Rüstzeit****Montag, 9. Februar 2009**

bis 11.30 Uhr Anreise, anschließend Mittagessen  
nachmittags Eröffnung der Rüstzeit  
Information Bethel – Anfang – Heute  
Öffentlichkeitsarbeit der  
von Bodelschwingschen Anstalten/  
Bethel Dankort

abends Küsterfragen  
Moderation: Dieter Fitzner

**Dienstag, 10. Februar 2009**

vormittags Bibelarbeit  
Pfarrer Klinkenberg,  
Amt für Missionarische Dienste  
(AMD)  
Pfarrerinnen Neddermeyer,  
Amt für Missionarische Dienste  
(AMD)

nachmittags KZVK Dortmund  
Herr Boseck  
Verwaltungsberufsgenossenschaft  
(VBG)  
Herr Brass

abends Gemeindehaus – Kirche  
Moderation: Dieter Fitzner

**Mittwoch, 11. Februar 2009**

vormittags Bibelarbeit  
Pfarrer Klinkenberg, AMD  
Pfarrerinnen Neddermeyer, AMD

nachmittags Arbeitsrecht  
Klaus Riedel,  
Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

**Donnerstag, 12. Februar 2009**

vormittags Bibelarbeit  
Pfarrer Klinkenberg, AMD  
Pfarrerinnen Neddermeyer, AMD

nachmittags Haustechnik  
Firma Heimann, Gevelsberg

abends Küsterordnung, Küster-„fragen“  
Moderation: Dieter Fitzner

**Freitag, 13. Februar 2009**

vormittags Gottesdienst  
Pfarrer Klinkenberg, AMD  
Pfarrerinnen Neddermeyer, AMD  
anschließend Abschlussgespräch  
Moderation: Dieter Fitzner  
Abreise nach dem Mittagessen

Der Tagungsbeitrag beträgt 60 € zuzüglich 26 € Einzelzimmerzuschlag (6,50 €/Ü)

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind schriftlich zu richten an:

Rüstzeit-Beauftragter Dieter Fitzner, Holzstraße 85a,  
44869 Bochum-Eppendorf, Tel. 0 23 27 / 7 14 46,  
E-Mail: ruestzeit@kuester-westfalen.de

## Personalnachrichten

### Ordinationen:

Pfarrerin z. A. Leonie G r ü n i n g am 17. Oktober 2008 in Haus Villigst, Schwerte;

Pfarrer z. A. Henning W a s k ö n i g am 17. Oktober 2008 in Haus Villigst, Schwerte;

Pfarrerin z. A. Dr. Elga Z a c h a u am 17. Oktober 2008 in Dortmund.

### Berufungen:

Pfarrer Martin F r o s t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Christian M e i e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrer Dr. theol. Burkhard M ö r i n g - P l a t h zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Bernd M ü n k e r zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Christian Marcus W e b e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Balve, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn.

### Ruhestand:

Pfarrerin Ingrid H o m e y e r - M i k i n , Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Februar 2009;

Pfarrer Gerhard J a c o b s , Ev. Kirchengemeinde Hiltrup (2. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. März 2009;

Pfarrer Frank M a i b a u m , Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Februar 2009.

### Todesfälle:

Pfarrer i. R. Paul-Gerhard B a s t e r t , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg, am 5. Oktober 2008 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. Julius B a u m a n n , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle, Kirchenkreis Halle, am 26. Oktober 2008 im Alter von 96 Jahren;

Pfarrer i. R. Martin W e h l e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim, Kirchenkreis Paderborn am 5. Oktober 2008 im Alter von 75 Jahren.

### Kirchenmusikalische Prüfung:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

als C-Kirchenmusikerin

N a z a r e n u s , Natalia, 57518 Betzdorf

### Berufungen zum Kreiskantor:

Herr Kantor Matthias U p h o f f ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten berufen.

Herr Kantor Harald Christian S i e g e r ist mit Wirkung vom 24. Juni 2008 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Vlotho berufen.

Die Wiederberufungen erfolgten in Koppelung an die Synodalperiode durch den jeweiligen Kreissynodalvorstand.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

**Gemeindepfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

**Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus**

Pfarrstelle 1.1 der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach (50 %), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Dezember 2008;

Pfarrstelle 1.2 der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach (50 %), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Dezember 2008.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises Siegen an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

## Berichtigungen

### Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung

(Berichtigung)

Nachstehend geben wir die Berichtigung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 27. Juli 2008 (GVBl. 2008 S. 531) bekannt:

### Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung

Vom 27. Juli 2008 (GV. NRW. S. 530)

(Berichtigung)

1. In § 5 c Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Angehörige im Sinne des Satzes 2“ durch die Wörter „Angehörige im Sinne des Satzes 1“ ersetzt.
2. Der letzte Änderungsbefehl mit der Nummer „10.“ erhält die Nummer „9.“.

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen

(Berichtigung)

Bei der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 vom 30. September 2008 (KABl. 2008 S. 232) veröffentlichten Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008 wird die Tabelle auf Seite 241 „Stundenentgelte in Euro gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009“ wie folgt berichtigt:

In der Entgeltgruppe 3a Stufe 6 wird das Stundenentgelt „12,39“ in „12,93“ geändert.

diese wichtige Wächteramtsaufgabe des Staates im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz.

Ob allerdings „auch Eltern, Pflegeeltern und junge Menschen als Adressaten der Regelungen Nutzen aus der Kommentierung ziehen“, was die Kommentatoren laut eigenem Bekunden anstreben, erscheint im Hinblick auf eine 1.852 Seiten starke Kommentierung fraglich. Gleichwohl ist aber auch diese neue Auflage für alle die Kinder- und Jugendhilfe betreffenden Fragen ein äußerst hilfreiches und gut lesbares Nachschlagewerk, aus dem die Grundlagen entnommen werden können, ohne die die Vielzahl von landesrechtlichen Entwicklungen kaum noch zu verstehen wären, so z. B. auch im Hinblick auf das sog. Kinder- und Jugendbildungsgesetz NRW mit dem Kurznamen KiBiz.

Dr. Thomas Heinrich

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Reinhard Wiesner: „**SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar**“; Verlag C. H. Beck; München 2006; 3., völlig überarbeitete Auflage; XXX, 1.852 Seiten; gebunden; 79 €; ISBN 3-406-51969-5

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde 1990 neu geordnet und als VIII. Buch in das Sozialgesetzbuch eingegliedert. Auch seitdem hat dieses Rechtsgebiet wiederholt Änderungen erfahren und so wundert es nicht, dass der Standardkommentar von Wiesner inzwischen in der 3. Auflage erschienen ist. Er sei, so der Verlag C. H. Beck kurz: Die umfassende Kommentierung zu TAG und KICK. Solche kuriosen Gesetzesabkürzungen erzeugen eine gewisse Gesetzesneugier auch bei Menschen, die sich nicht ständig mit den entsprechenden Regelungen beschäftigen müssen. Gemeint sind das Tagesbetreuungsausbau-gesetz vom 27. Dezember 2004 und das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz vom 8. September 2005. Der mit dem TAG neu gefasste § 24 SGB VIII hat die Funktion, den Zugang zu allen Formen der Tagesbetreuung zu regeln. Für Kinder unter drei Jahren wurde dort gesetzlich der Mindestbedarf und in § 24 a SGB VIII der stufenweise Ausbau einer solchen Tagesbetreuung für Kinder formuliert. Die Verpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren, insbesondere aber auch der gesetzliche Anspruch eines Kindes auf den Besuch einer Tageseinrichtung vom vollendeten dritten Lebensjahr an hat sich nicht zuletzt auch auf das neue ab dem 1. Januar 2008 geltende Unterhaltsrecht ausgewirkt.

Der mit dem KICK neu eingeführte § 8 a SGB VIII normiert umfänglich neu den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Wiesner kommentiert persönlich hierzu über 50 Seiten

Matthias von Wulffen: „**SGB X. Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Kommentar**“; Verlag C. H. Beck; München 2008; 6., neu bearbeitete Auflage; XXXIV; 1.044 Seiten; in Leinen; 64 €; ISBN 978-3-406-56000-2

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) fasst das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren zusammen, regelt den Schutz der Sozialdaten und die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihrer Beziehungen zu Dritten. Diese Vorschriften gelten vorrangig für den staatlichen Bereich, jedoch legt § 27 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland fest, dass neben den kirchlichen Datenschutzbestimmungen ergänzend die staatlichen Sozialdatenschutzregelungen anzuwenden sind, soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden. Somit haben sich insbesondere einzelne Stellen der kirchlichen Diakonie auch inhaltlich mit den Regelungen über den Sozialdatenschutz des SGB X auseinanderzusetzen.

Mit der Herausgabe der 6. Auflage wurde das Werk auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gebracht. Seit dem Erscheinen der 5. Auflage im Jahre 2005 änderte sich das materielle Sozialrecht im Bereich des Sozialdatenschutzes praktisch nicht, im verhältnismäßig geringen Umfang dagegen im Sozialverwaltungsverfahren, insbesondere durch die in den Vorjahren verabschiedeten Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (u. a. die nicht unproblematische Errichtung von Arbeitsgemeinschaften als neue „Misch“-Verträge, das neue Rechtsinstitut von Bedarfsgemeinschaften und deren Status im Verwaltungsverfahren). Eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen des SGB X seit 2004 findet sich am Ende der Einleitung.

Für alle, die mit Verwaltungsverfahren oder dem Schutz von Sozialdaten nach dem SGB X zu tun haben, bietet der Kommentar das dafür benötigte Fachwissen.

Reinhold Huget

Heinrich Schäfer: „**Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen**“; Verlag C. H. Beck; München 2008; 15., neu bearbeitete Auflage; XVII; 249 Seiten; kartoniert; 22 €; ISBN 978-3-406-57611-9

Rechtsprobleme an der Grundstücksgrenze können auch für kirchliche Körperschaften ein Thema sein, denn sie verfügen zum Teil über umfangreichen Grundbesitz. Aus kaum einem anderen Bereich kommen so viele Fälle vor das Gericht. Ziel des Nachbarrechtsgesetzes ist es, einen gerechten Ausgleich zwischen den oft sehr gegensätzlichen Interessen der Nachbarn zu finden, um nachbarrechtliche Streitigkeiten soweit wie möglich zu entschärfen. Hierbei hilft der handliche Kommentar kompakt und praxisnah.

Das Werk gliedert sich in Gesetzestext, Kommentierung und Anhang (Auszüge u. a. aus der BauO NRW). Die Neuauflage legt den Gesetzgebungsstand vom 1. Januar 2008 zu Grunde. Rechtsprechung und Literatur wurden bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt. Der Kommentar berücksichtigt die aktuellen Gerichtsurteile, z. B. zu Grenzabständen von Hecken, Bäumen und Sträuchern sowie das grundlegende Urteil des BGH vom 28. September 2007 zur Anwendung des Nachbarrechts zwischen Wohnungseigentümern sowie unter Bruchteilseigentümern. Ebenso berücksichtigt sind die Änderungen der Bauordnung NRW bezüglich der Zulässigkeit von Garagen, Abstellräumen und Gewächshäusern an der Grundstücksgrenze. Eingearbeitet sind auch die Änderungen beim Gütestellen- und Schlichtungsgesetz.

Die 15. Neuauflage des „Klassikers“ eignet sich hervorragend dazu, im Nachbarschaftsverhältnis auftretende Konflikte sachgerecht und sozialverträglich zu lösen.

Reinhold Huget

Traugott Jähnichen, Norbert Friedrich, André Witte-Karp (Hrsg.): „**Auf dem Weg in ‚dynamische Zeiten‘. Transformationen der sozialen Arbeit der Konfessionen im Übergang von den 1950er zu den 1960er Jahren**“; LIT Verlag; Münster 2007; 368 Seiten; broschiert; 29,90 €; ISBN 978-3-8258-0583-8

Der Lehrstuhl für Christliche Gesellschaftslehre an der Ev.-Theol. Fakultät der Ruhruniversität Bochum (Prof. Dr. Traugott Jähnichen) veranstaltet seit 1998 gemeinsam mit der Hans-Ehrenberg-Gesellschaft Bochum regelmäßig interdisziplinäre Tagungen zur Geschichte des Sozialen Protestantismus, um neue Forschungsergebnisse zu diskutieren. Die Tagungen des Bochumer Forums zur Geschichte des sozialen Protestantismus werden in einer gleichnamigen Buchreihe veröffentlicht. Der zu besprechende Band dokumentiert die Tagung vom Januar 2006 und die im Laufe desselben Jahres erarbeiteten Studien der Projektgruppe „Transformationen der diakonisch-caritativen Handlungsformen der Konfessionen“ im Rahmen der DFG-Forschergruppe „Transformation der Religion nach 1945“.

Die These des Forschungsprojekts lautet: In den 1950er und 1960er Jahren formierten sich gesell-

schaftliche und kirchliche Modernisierungsschübe, die als wesentliche Voraussetzungen für die „dynamischen Zeiten“ der „forcierten Modernisierung“ (Detlev Pollack) der 1960er Jahre zu gelten haben. Das Ergebnis aus der Sicht der Herausgeber lautet: In den fünfziger Jahren lassen sich gesellschaftlich und kirchlich Ansätze von sozialpolitischen Neuorientierung ausmachen. Ihnen fehlt jedoch ein zentrales, die Aufbrüche bündelndes politisches Motiv, wie es das Ziel der Emanzipationsbewegung der 60er Jahre war (Jähnichen, Einleitung, S. 18)

Drei Felder werden untersucht: (I) die gesellschaftspolitische Orientierung des Protestantismus, (II) Der Weg von Caritas und Diakonie zu sozialen Dienstleistungen, untergliedert in (1) Transformation im Selbstverständnis von Diakonie und Caritas, (2) institutionelle Veränderungsprozesse im Bereich der Diakonie und (3) Neuorientierungen im Bereich der diakonisch-caritativen Handlungsfelder sowie (III) Transformationen sozioethischer und diakonischer Reflexionstheorien.

Zu I: „Zwischen Fabrikschornsteinen gibt es keine Schrebergartenidylle.“ (S. 34) Mit einem Zitat aus der zeitgenössischen Debatte charakterisiert Uwe Becker, Theologischer Direktor des DW der EKIR, die Auseinandersetzung der ev. Kirche mit den veränderten Arbeits- und Freizeitrythmus der Industriegesellschaft. Auf den Konflikt zwischen eher protestantisch grundierter kommunaler Selbstverwaltung und dem katholisch geprägten Subsidiaritätsprinzip angesichts der Diskussion um das BSHG geht Dietmar Kehlbreier ein und erläutert die Unterscheidung zwischen ontologischer Gesellschaftsordnung und notwendigem Gesellschaftshandeln (S. 52), die eine liberal-demokratische Auffassung des Subsidiaritätsprinzips möglich macht. Ulrich Hack erinnert an die Bedeutung Friedrich Karrenbergs für die kirchliche Industrie- und Sozialarbeit. Eduard Wöhrmann ruft die Wiederentdeckung der Arbeitswelt als Herausforderung kirchlicher Verantwortung in Erinnerung und fordert, diesen Arbeitsbereich als vollwertige Gemeinde zu würdigen.

Zu II: Thomas Flügge zeichnet bei seinem Kurzüberblick über die Entstehung des Diakonischen Werks die schwierige Auseinandersetzung der evangelischen Diakonie mit dem Sozialstaatsprinzip nach. Befangen in kulturpessimistischen Befürchtungen angesichts drohender fortschreitender Säkularisierung sucht die Diakonie gegenüber der befürchteten Anonymität des Wohlfahrts- und Fürsorgestaats das personal helfende und gegenüber Bürokratisierungs- und Ökonomisierungstendenzen das aktivierend-missionarische Element geltend zu machen. Die konfliktträchtige Vereinigungsgeschichte von Hilfswerk und Innerer Mission im Rheinland untersucht Uwe Kaminsky. Aus seiner Feder stammt auch der streckenweise bedrückende Beitrag über die Eingliederung von Migranten nach Deutschland 1945–75. Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky problematisieren die skandalträchtige Schlagzeile „Schläge im Namen des Herrn“ (Peter Wensiersky 2006) und ordnen die konfessionelle Heimerziehung nüchtern und differenziert in die Geschichte der Heimerziehung in Deutschland ein.

Zu III: Gerhard K. Schäfer würdigt das im Kontrast zum säkularen Staat und modellhaft in der pluralistischen Gesellschaft entwickelte Konzept „Christokratische Diakonie“ Paul Philippis mit seinem „Gefälle von einer sozialen Christologie zu einer diakonischen Ekklesiologie“ (S. 293). Als besondere Leistung Heinz-Dietrich Wendlands stellt Karl-Wilhelm Dahm das Interesse am sozialen Frieden heraus, der gerade nicht durch die Pazifizierung des Einzelnen durch Versorgung, sondern durch Teilhabe der Individuen am Gesellschaftsprozess entstehe (S. 309). Die Auseinandersetzung mit dem überkommenen Ordnungsbegriff in der Diskussion über die Institution (A. Gehlen, H. Schelsky, E. Wolf, W.-D. Marsch, A. Rich) analysiert kursorisch André Witte-Karp und plädiert dafür, den Institutionenbegriff erneut auf die theologisch-sozialethische Agenda zu setzen. Hajo Romahn schließlich stellt Gerhard Weisers Konzept der Lebenslagen als sozialpolitische Innovation vor und regt an, Sozialpolitik in ihrer Bedeutung für die Verteilung von Lebenslagen zu verstehen. (S. 361)

Die Tagungs- und Forschungsergebnisse des Bochumer Forums helfen zu einem vertieften Verständnis des Verhältnisses von Kirche und Diakonie, wie es sich in der Nachkriegszeit entwickelt hat. Sie halten aber nicht zuletzt die Frage wach, wie die evangelische Kirche sich in Gegenwart und Zukunft mit ihrer Schwerpunktsetzung und ihrer Sozialgestalt in der Gesellschaft positionieren will. Auftragsgemäße kirchliche Praxis wird die beiden derzeit dringenden Schwerpunktthemen Bildung und gesellschaftliche Teilhabe durch sozialethisch reflektierte institutionell-organisatorische Präsenz in gemeinsames, abgestimmtes Handeln übersetzen müssen. Dazu bedarf es der Integration sozialethisch verantworteter Perspektiven und Ziele in die Strategie Kirche leitenden Handelns. Glaubwürdige Präsenz einer öffentlichen und offenen Kirche setzt sozialpolitische Anschlussfähigkeit zwischen Kirche und Gesellschaft voraus. Die historisch-kritisch aufgearbeitete Geschichte des sozialen Protestantismus steht als Ressourcenkatalog zur konsequenten Rezeption in Zukunft eröffnender kirchlicher Praxis zur Verfügung.

Dr. Dieter Beese

Jens Beckmann: **„Wohin steuert die Kirche? Die evangelischen Landeskirchen zwischen Ekklesiologie und Ökonomie“**; Verlag W. Kohlhammer; Stuttgart 2007; 480 Seiten; kartoniert; 34 €; ISBN 978-3-17-019857-9

Inzwischen sind die Reformprozesse der Landeskirchen im Bereich der EKD so weit fortgeschritten, dass sie wissenschaftlichen Analysen unterzogen werden können. Der Aufgabe, die vielfältige „Reformlandschaft“ (S. 11) zu vermessen, hat sich Jens Beckmann in seiner Dissertation gestellt (2006, Institut für Ev. Theologie der Technischen Universität Dresden, Philosophische Fakultät, Prof. Dr. Christian Schwarke).

Beckmann sieht, dass sich die kirchlichen Reformen in hohem Tempo vollziehen und der massive Handlungs- und Veränderungsdruck scheinbar ohne ver-

lässliche Konstanten haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende überfordert. In der Spannung zwischen Chance zum Neubeginn, Konzentration auf das Eigentliche und Sorge um den Verlust gesellschaftlicher Prägekraft (S. 14) steht ein problematischer Begriff des Ökonomischen den Reformen ebenso im Wege wie ein unklarer Kirchenbegriff (S. 15). So ist die Frage gestellt, „wie sich Ekklesiologie und Ökonomie so aufeinander beziehen lassen, dass ihre jeweiligen Erklärungskompetenzen produktiv zur Geltung kommen können“ (S. 15).

In sechs Schritten entwickelt Beckmann ein ausführliches Plädoyer für die Reformperspektive Corporate Citizenship, in der er Ekklesiologie und Ökonomie sachgerecht und zeitgemäß ins richtige Verhältnis gesetzt sieht.

Ausgehend von der Zweidimensionalität kirchlichen Handelns in den Dimensionen des Glaubens und der Organisation, dem Hinweis auf den kritischen Charakter der reformatorischen Auseinandersetzung mit dem herrschenden römisch-katholischen Kirchenbegriff und einem Rückgriff auf neutestamentliche und kirchengeschichtliche Materialien konstruiert Beckmann unterschiedliche, chronologisch gereichte Typen von Kirchenreformen, je nach Funktion für Selbstverständnis und Sozialgestalt der Kirche (Entwicklung, Legitimation, Einigung, Demokratisierung usw.) in der Polarität von Korrektur und Reformation. Methodisch zieht er drei Konsequenzen aus der Diskussion der aktuellen einschlägigen Literatur (insbesondere Lücht, Schwöbel, Roosen, Pohl-Patalong): „(1) prinzipielle Ergänzung der theologischen Perspektiven um eine ökonomische, (2) methodisch breite Erhebung von zu analysierendem Material mit dem Kriterium der kirchlichen Selbstbeschreibung und schließlich (3) die Reflexion auf das Verhältnis von Kirche und Welt“ (S. 72).

Beckmann befragt die vielfältigen kirchlichen Selbstbeschreibungen im Reformprozess zunächst nach ihrem Ausgangspunkt. Im Ergebnis sehen die Kirchen sich durch den gesellschaftlichen Wandel bedroht. Soziologische Theoreme (Säkularisierung, Individualisierung, Pluralisierung) stehen hier nicht im Kontext wissenschaftlicher Erkenntnis; sie sind vielmehr Elemente der Selbstbeschreibung. Innerkirchliche Reaktionen setzen gegen Selbstsäkularisierung und Ethisierung auf Profilierung und Mission, allerdings ohne das Verhältnis der drei grundlegend wirkenden Leitbilder Beteiligungskirche, Volkskirche und Gemeinschaftskirche zueinanderzuklären. Daraus resultiert erhebliche Unsicherheit in der Akzeptanz unterschiedlichen Mitgliederverhaltens. Organisationsveränderungen folgen der staatlichen (!) Verwaltung, die über das Neue Steuerungsmodell betriebswirtschaftliche Paradigmen adaptiert. In theologischer Hinsicht bedienen antisäkulare Forderungen das Bild homogener Glaubensüberzeugung und starken ehrenamtlichen Engagements (gegen den ausdrücklichen Wunsch der breiten Mehrheit der Mitglieder!), anti-individualistische theologische Sätze verkennen Heterogenität der Glaubensüberzeugungen und Variationsbreite im Teilnahmeverhalten (S. 191–196).

Bemerkenswert für die inhaltliche Perspektive ist die Beobachtung, dass die bestehenden ekklesiologischen Leitbilder („Bindestrich-Kirchenmodelle“, S. 285) mit betriebswirtschaftlichen Versatzstücken verknüpft werden. Der so eingeführte Effektivitäts- und Qualitätsanspruch an kirchliches Handeln ist jedoch im Beziehungsgeflecht zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen nicht einlösbar (S. 286): Hohe Partizipations-erwartung und fehlende Bereitschaft, das dafür notwendige Engagement aufzubringen, führen zu einem erheblichen Konflikt- und Widerstandspotenzial (S. 287).

Exemplarisch für derartigen Widerstand präsentiert Beckmann drei Initiativen: die Hammer Erklärung (2001), Evangelium hören (1999) und Alles ist nichts (2000). Er sieht sie verbunden in ihrem fundamental-kritischen Widerstand gegen die Anwendung betriebswirtschaftlicher Methodik in der Kirche. Die Initiativen stehen in einer langen Tradition protestantischer Ökonomiekritik. Der Ökonomisierung der Kirche ist aus dieser Perspektive im Sinne einer Kirche als Gegenwart zu widerstehen. [Bedauerlicherweise erscheint der Rezensent als ein Vertreter dieser Gruppe. Er hat jedoch die Hammer Erklärung nicht unterschrieben, und sein Beitrag dient gerade dem Zweck, die falsche Alternative von Staatsförmigkeit und Ökonomismus zu überwinden, also die Organisations- und Personalentwicklung theologisch zu integrieren und als gesellschaftlicher Akteur sui generis aufzutreten.]

Im Rückgriff auf die sozial- und gesellschaftstheologischen Reflexionen Ernst Troeltschs, Wolfgang Trillaas' und Eilert Herms' eignet sich Beckmann das Konzept der Corporate Citizenship an. Es ermöglicht in wirtschaftsethischer Reflexion einen Zugang zur betriebswirtschaftlichen Perspektive, ermöglicht eine differenzierte Mitgliederorientierung und bietet einen konstruktiven Ansatz, die diakonische Dimension kirchlichen Handelns ebenso wie ihr Bildungshandeln als kirchliche Transferleistung für die Gesellschaft neu in den Blick zu nehmen.

Die Untersuchung Beckmanns ist ein wichtiger Beitrag zur Selbstbeobachtung der Kirchen in ihren Veränderungsprozessen. Theologische Aufklärung dieser Art tut Not und hilft weiter: im Hinblick auf die fehlende Selbstklärung im Kirchenverständnis, auf die eklektizistische Anwendung vermeintlicher gesellschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse mit dementsprechend reflexhaft formulierten „Gegen“-Strategien, ebenso aber auch auf die vermeintlich der eigenen Sache gewisse Ablehnung außerkirchlicher Instrumente. Kritisch anfragen möchte ich (gegen S. 193 f.): Krisenrhetorik und der immer wieder begegnende Alarmismus in der kirchlichen Selbstbeschreibung korrespondieren einem latenten Kulturpessimismus. Ist sie nicht ebenso wie etwa der Gebrauch der Säkularisierungsthese Teil kirchlicher Selbstbeschreibung, nicht aber Ergebnis historisch-kritischer Analyse? Solche Krisenkritik würde dann gesellschaftliche Realität nicht etwa verleugnen, sondern klarer sichtbar machen und auf die eigentliche, die Kirche als Normalzustand begleitende, wahre Krisis, nämlich

auf das schöpferische Wort Gottes verweisen. Sie wird, wie jeder „Widerstand“, in einen „Prozess von Vorschlag, Kritik und Korrektur“ (S. 289) eingehen, in dem sich die *ecclesia semper reformanda* unab-schließbar als *creatura verbi* manifestiert.

Dr. Dieter Beese

Albrecht Grözinger: „**Homiletik**“; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2008; 1. Auflage; 344 Seiten; kartoniert; 22,95 €; ISBN 978-3-579-05403-2

Das Buch fängt gut an. Albrecht Grözinger, der als Professor für Praktische Theologie an der Universität Basel lehrt, gibt in seiner Homiletik selbst zu Beginn eine Art Wegweiser an die Hand, wie man sich das Buch (auch auszugsweise) erlesen kann. Er lässt eine Anthropologin einen verfremdenden Blick auf einen Gottesdienst werfen. Durch diese Art Außenblick erarbeitet er die wichtigen Fragestellungen seines Kompendiums der Homiletik. So ist ihm wichtig, dass die Predigt nicht von ihrem liturgischen Kontext zu trennen ist. Unter der Überschrift „Die Performance der Predigt“ wird dieser Aspekt unter Einbeziehung des Konzepts der dramaturgischen Homiletik von Martin Nicol entfaltet. In dem Abschnitt: „Die drei Welten der Predigt“ wird das homiletische Dreieck (Hörerin und Hörer der Predigt, Predigerin/Prediger-Text) so entfaltet, dass es abschließend (3.3.4 Die eine Welt der Predigt) in einer gelungenen Zusammenschau aufgelöst wird, die etwas von der Paradoxie der Predigtarbeit deutlich macht. Keine noch so gut methodisch vorbereitete Predigt kann garantieren, dass die Hörerinnen oder Hörer zum Glauben kommen, trotzdem ist methodisch saubere Arbeit gefragt. Der Begriff der „fragilen Stärke“, den Grözinger benutzt, zeigt die Spannung zwischen Machbarkeit und Nicht-Machbarkeit gut auf.

Das Buch gibt mit seinen Kapiteln einen umfassenden Einblick in die deutschsprachige Homiletik der Gegenwart. Die Art der Darstellung, die Albrecht Grözinger wählt, ist fair und ausgewogen. So kommen in längeren Zitaten die jeweiligen Autorinnen und Autoren selbst zu Wort. Gleichwohl verschweigt Grözinger seine eigene Position nicht. Drei Hinsichten sind ihm besonders wichtig. Zum einen betont er die kulturwissenschaftlichen Aspekte der Homiletik. Zum anderen nimmt er den weltanschaulichen und religiösen Pluralismus der Gegenwart ernst und außerdem legt er besonderen Wert auf die Sprache in der Predigt. Für den letzten Aspekt ist das Kapitel: „Poesie in der Predigt“ (4.3.4) besonders lesenswert.

Wer sollte dieses Buch lesen? Studierende, die sich einen guten Überblick über die aktuelle homiletische Diskussion verschaffen wollen werden den leicht lesbaren Stil des Autors schätzen. Diejenigen, die zu prüfen haben, werden die Übersichtlichkeit der einzelnen Kapitel würdigen. Die Praktiker, die ihre Predigtarbeit vertiefen wollen, werden viel Gewinn bringendes zur Reflexion ihrer wichtigen Aufgabe in der Verkündigung des Evangeliums entdecken. Sie werden enttäuscht, wenn sie eine methodische Hilfe zur Predigtausarbeitung erwarten. In dem Schlusskapitel nimmt Grözinger zu dieser Erwartung Stel-

lung. Er entzieht sich der Methodik, aber er gibt einen für die Praxis der Predigt wichtigen Impuls. Die Predigt hat die Aufgabe von Gott zu reden. „Predigerinnen und Prediger, die versuchen sich in dieser Lebenskunst zu üben, werden dann immer wieder spüren, dass die ars praedicandi in der Tat eine Kunst des Lebens ist, indem sie wahrnehmen, wie Menschen durch das Hören einer Predigt ihrerseits empowerment für die Erfindung ihres eigenen Lebens erfahren.“ (S. 327) Die Homiletik von Albrecht Grözinger ist ein Buch, das Lust zum Lesen macht, was man nicht von jedem theologischen Buch sagen kann.

Gerd Kerl

Wolfgang Huber: **„Der christliche Glaube. Eine evangelische Orientierung“**; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2008; gebunden; 288 Seiten; 19,95 €; ISBN 978-3-579-06449-9

„Viele Menschen fragen heute neu nach dem christlichen Glauben. Die Zeit, in der man meinen konnte, Wohlstand und Konsum beantworteten die entscheidenden Fragen des Lebens schon von selbst, ist vorbei. Auch die Zeit, in der man mit den Mitteln der Wissenschaft oder eines Wissenschaftsglaubens allein die nötige Orientierung finden konnte, ist vorüber“ (S. 9). Dieses Fragen der Menschen nimmt der Ratsvorsitzende der EKD Wolfgang Huber in seinem Buch „Der christliche Glaube. Eine evangelische Orientierung“ auf und gibt mit seinen Ausführungen eine überzeugende, zeitgemäße Antwort dieser Fragen, die ohne Zweifel den Bedürfnissen vieler Menschen nach einer sinnstiftenden Orientierung gerecht werden. Das Buch ist, so Huber, für diejenigen geschrieben, die „auf der Suche nach Klarheit“ über den Glauben sind und die das Zweifeln noch nicht verlernt haben (S. 12). Diesen Menschen wird der christliche Glaube als Sinnangebot vorgestellt. Dabei versteht der Vf. unter Glauben „die Gewissheit, die mein Leben trägt. Diese Gewissheit bezieht sich auf Gott und die Welt zugleich. Sie äußert sich in einem Vertrauen auf Gott, in dem alle Dinge ihren Ursprung und ihr Ziel haben; und sie äußert sich in einem Vertrauen auf die Welt, in der ich zu Hause sein kann, weil ich mich auf Gott verlasse“ (S. 10).

Huber geht es allerdings nicht allein um den Glauben, sondern auch um ein Gestaltwerden des Glaubens im Alltag. „Das Bemühen um verlässliche Formen der persönlichen Frömmigkeit wie des gemeinsamen Gottesdienstes tritt dabei genauso in den Blick wie die Frage nach der ethischen Verbindlichkeit des christlichen Glaubens. Auf diese Weise soll der christliche Glaube als eine Lebensgewissheit und als eine Lebenshaltung zugleich vor Augen treten“ (S. 13).

Huber entwickelt seine Argumente in evangelischer Perspektive. Darunter versteht er zunächst eine Orientierung am Evangelium. Zugleich ist dieses Buch dem reformatorischen Denken, der reformatorischen Wiederentdeckung des Evangeliums verpflichtet.

Das Buch ist klar in fünf Kapitel gegliedert: Das erste Kapitel hat Gott als Schöpfer der Welt zum Thema. Es behandelt zwei Fragenkreise: Zum einen wird die

Natur als gute Gabe Gottes beschrieben, zum anderen behandelt der Vf. Leiderfahrungen der Menschen. Das zweite Kapitel stellt Christus als Gott bei den Menschen dar und das dritte thematisiert den Heiligen Geist als Geist der Freiheit. Die beiden letzten Kapitel veranschaulichen, was Hoffnung und Liebe für das menschliche Leben bedeuten kann.

Hubers Buch ist eine hervorragende, mit großer Kennerschaft und umfassenden Blick geschriebene Anleitung für ein gelingendes Leben. Es bietet Hilfe für alle an, die nach religiöser Orientierung suchen. Wir haben Grund, für dieses Buch dankbar zu sein, das zur rechten Zeit erscheint.

Dr. Dirk Fleischer

Barbara Frischmuth: **„Vom Fremdeln und vom Eigentümeln. Essays, Reden und Aufsätze über das Erscheinungsbild des Orients“**; Literaturverlag Droschl; Graz 2008; 152 Seiten; kartoniert; 15 €; ISBN 978-3-85420-743-6

Barbara Frischmuth (Jahrgang 1941) gehört zu den bekanntesten Schriftstellerinnen Österreichs. Sie studierte Türkisch und Ungarisch, widmete sich der Übersetzung von Texten aus beiden Sprachen und ist darüber hinaus seit gut 40 Jahren schriftstellerisch tätig. Annähernd 50 Titel, Romane, Erzählungen, Garten- und Kinderbücher, Hörspiele und Essays, sind von ihr erschienen.

Im vorliegenden Buch stellt die Autorin Aufsätze, Vorträge und Essays zur „orientalischen Frage“ vor, alle entstanden zwischen 1996 und 2007. Sei es der Kopftuchstreit, die Frage nach der Europafähigkeit der Türkei, nach dem Selbstverständnis Europas oder die Würdigung der islamischen Mystik, es gelingt Barbara Frischmuth, dem Leser neue Aspekte alter Themen zu erschließen. Dabei lesen sich die im Buch abgedruckten Vorträge besonders gut, hat der Verlag doch darauf verzichtet, das gesprochene Wort in ein geschriebenes zu glätten. Freilich führt das zu einigen Doppelungen, etwa im Hinblick auf das Lob der islamischen Mystik, stört aber letztlich nicht, bleibt doch die Stringenz der Gedanken und Argumentationen der Autorin durch die unterschiedlichen Texte hindurch erhalten.

So gelingt Barbara Frischmuth ein glaubwürdiges Plädoyer gegen die zunehmende Angst vor allem Orientalischen und gegen die Bereitschaft vieler zur Ignoranz und Abgrenzung. Christen und Muslime, Orient und Okzident ermutigt sie zu einer „Archäologie des Gemeinsamen“ (S. 135). „Nur wer die schöpferischen Großtaten einer anderen Kultur in etwa abzuschätzen vermag, wird den Menschen, die aus ihr stammen, den nötigen Respekt entgegenbringen, der für den Umgang auf selber Augenhöhe notwendig ist“ (S. 134). Hier tut sich ein großer, noch nicht bearbeiteter Acker auf, für Christen in gleicher Weise wie für Muslime.

Der Essayband schließt mit einer wunderschönen Hommage an den zu Unrecht vergessenen Dichter, großen Orientalisten und großen Übersetzer Friedrich Rückert.

Gerhard Duncker

## HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

### PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• Alfa Romeo:	18,0	%
• Audi:	10,0 - 15,0	%
• Chevrolet:	17,0 - 25,0	%
• Citroën:	15,0 - 30,0	%
• Fiat:	22,0	%
• Ford:	15,0 - 35,0	%
• Lancia:	23,0	%
• Lexus:	12,0 - 14,0	%
• Mitsubishi:	15,0	%
• Nissan:	15,0 - 23,0	%
• Opel:	10,0 - 30,0	%
• Peugeot:	14,0 - 29,0	%
• Renault:	16,0 - 30,0	%
• Saab:	13,0 - 19,0	%
• Skoda:	13,0 - 15,0	%
• Toyota:	08,0 - 16,0	%
• Volvo:	16,0	%
• VW:	10,0 - 25,0	%

**Dienstwagen  
und dienstlich  
genutzte  
Privat-PKW!**

**Fordern Sie  
einfach Ihren  
kostenlosen HKD-  
Bezugsschein  
an!**

Irrtum und Änderungen vorbehalten

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
oder bei [Nicole.Ankele@hkd.de](mailto:Nicole.Ankele@hkd.de), Tel. (0431) 66 32-47 22**

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |  
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01  
Fax (04 31) 66 32-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnentenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 €, ab 1. Januar 2009 30 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 €, ab 1. Januar 2009 3 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2007 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 €, ab 1. Januar 2009 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Erscheinungsweise:** i. d. R. monatlich